



# Umsetzung des bAV Arbeitgeber-Zuschusses

Zum 01.01.2022 tritt gemäß Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg) der verpflichtende ArbG-Zuschuss (§ 1a BetrAVG) auch für alle bereits bestehenden Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung in Kraft (§ 26 a BetrAVG). Die 15%ige Zuschusspflicht gilt für ArbN-finanzierte Zusagen im Rahmen eines versicherungsförmigen Durchführungsweges (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) unabhängig der steuerlichen Förderung (gem. § 3 Nr. 63 EStG oder § 40b EStG a.F.), soweit der ArbG durch die Umwandlung seiner Mitarbeiter Sozialversicherungsbeiträge einspart. Ausnahme: Ein Tarifvertrag sieht abweichende Regelungen vor.

## Vertriebspotenzial nutzen

Nahezu alle Arbeitgeber mit bestehenden Vereinbarungen sind daher verpflichtet, den gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss bis zum 01.01.2022 auch für ihren Bestand anzupassen, sofern noch nicht geschehen.

Nutzen Sie für die Umsetzung unser umfassendes BRSg-Paket – mit allen relevanten Unterlagen, die Sie für Ihre Beratung benötigen. Einfach auf den nachfolgenden Link klicken und in der „Best4bAV – Toolbox“ den Reiter „BRSg Aktion“ auswählen:

Hier geht's zur TOOLBOX



### Ihr Zugang zum HDI

Angebots- und Beratungsservice  
Tel.: 0221/144-63074  
mailto: [angebot@hdi.de](mailto:angebot@hdi.de)



Dennis C. Allmang  
Key-Account Manager Pools  
Telefon 089 2107-152  
[dennis.allmang@hdi.de](mailto:dennis.allmang@hdi.de)

### Impressum

HDI Vertriebs AG  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Dr. Christopher Lohmann  
Vorstand: Wolfgang Hanssmann  
(Vorsitzender)  
Norbert Eickermann  
Stefan Eversberg  
Thomas Lürer

Sitz der Gesellschaft:  
Hannover, Amtsgericht Hannover  
HRB 202421  
UST-ID-Nr. DE 813832571